Satzung

des Vereines KULTURLAND Hainleite e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KULTURLAND Hainleite". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99713 Helbedündorf, In Friedrichsrode 14.
- (3) Das Hauptwirkungsgebiet des Vereins ist Nordthüringen, speziell das Gebiet der Hainleite.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur sowie Bildung und Jugendhilfe zu fördern. Das wird insbesondere verwirklicht durch:
- 1. kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Theater, Ausstellungen und Projekte
- 2. Kreativ- und Bildungsangebote, z.B. Seminare, Workshops, Angebote im Schulland- heim "KUNSTHOF Friedrichsrode" sowie außerschulische Projekte für Kinder und Jugendliche
- 3. Kooperation mit Personen, Initiativen, Vereinen und Körperschaften, die sich im Einklang mit den Zielen des Vereins "Kulturland Hainleite" bewegen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jeder Aufwendungsersatz bedarf eines konkret begründeten Anlasses.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, im Sinne des Satzungszwecks aktiv mitzuarbeiten. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck in geeigneter Weise zu fördern. Über die Art der Förderung, Höhe und konkrete Verwendung entscheiden das Fördermitglied und der Vorstand im Einvernehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Den Nachweis des Empfangs trägt das Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solche gelten insbesondere:
 - 1. Verstoß gegen die Satzung oder Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins;
 - 2. Rückstand von Beiträgen für mehr als ein Jahr, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Absendung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss das Recht auf Widerspruch zu. Darüber entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für das laufende Geschäftsjahr die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit.
- (2) Für das Jahr der Aufnahme ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung;

- 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat zu berufen.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche findet statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar:
 - 1. dem Vorsitzenden.
 - 2. dem Stellvertreter.
 - 3. dem Kassenwart,
 - 4. dem Schriftführer.

Die Wahl von höchstens zwei weiteren Mitgliedern ist zulässig.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder ausreichend.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 - Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26/26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- bzw. Honorar- oder Werksvertrages auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten bis 31.12. des Ifd. Haushaltsjahres geltend gemacht und die Belege in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festlegen.

§ 9 - Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 10 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu gesondert berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist das nicht der Fall, so ist binnen eines Monats eine neue Versammlung mit dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur sowie für Förderung der kulturellen Bildung.

Friedrichsrode, 15.12.2017